

Dieser Trabant der
Kronstäd. Zeitung
erscheint jeden Dienst-
tag und Samstag.

Der Satellit.

Der Prämienrations-
preis für Satellit und
Zeitung ist halbjährig
4 fl. Mit Zusendung
der Post 5 fl. C. M.

No. 9.

Kronstadt, den 31. Januar

1852.

Einführung des allgemeinen bürgerlichen und des Straf-Gesetzbuches im Sachsenlande.

Die kaiserlichen Patente vom 31. Dez. haben erneuert und be-
stimmter als je die Einführung des allgemeinen und des bürgerlichen
Strafgesetzbuches in der ganzen Monarchie in Aussicht gestellt. Es
verlautet von keiner Seite her ein Zweifel an der Vortrefflichkeit
dieser Absicht. Selbst magyarische Stimmen haben sich entschieden
dafür erklärt. — Siebenbürgen betreffend ist es allerdings unerklär-
lich, warum seit 2 Jahren in den sächsischen Kreisen die Ausnahme
gemacht und dort die alte Gesetzmäßigkeit in Strafsachen fernerhin be-
lassen wird, während die prov. Kriminalgerichte im übrigen Sieben-
bürgen nach dem österr. Strafgesetze verfahren und urtheilen. Was
steht denn der augenblicklichen Einführung des österr. Strafgesetzes
im Sachsenlande entgegen? Daß die Behörden, die Magistrate, und
die Nationenuniversität als Appellationshof, noch in dem vormärzli-
chen Zustande sind, ist kein Hinderniß. Sie könnten in alle Ewig-
keit die alten bleiben, und darum müßte doch das österr. Strafge-
setz einzuführen sein. Es ist schon im Vormärz von gewichtigen
Stimmen die Einführung des österreichischen Gesetzbuches gerade un-
ter den Sachsen vorgeschlagen worden. Damals stand dieser Absicht
der Geist der Mitstände Siebenbürgens entgegen, welche darauf hiel-
ten, daß ja nichts Oesterreichisches aufkomme. Merkwürdig genug,
daß nun in den Gebieten der Ungarn und Szekler dasselbe österr.
Gesetzbuch schon 2 Jahre lang geübt wird; während die Sachsen
dieser Wohlthat entbehren.

Doch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll auch eingeführt
werden! Da meinen Viele: es sei unerhört, daß die Sachsen um
ihre gewohnten Statutengesetze kommen sollen, welches so kurz und
bündig ist, und die beliebte Gemeinschaft der Güter in der Ehe, das
gewohnte Erbrecht, das theuere Naberrecht enthält. Andere jedoch,
die Wenigern, man nennt sie manchmal auch die Geschiedenen, mei-
nen, daß eben die mehreren, aus nationaler Gläubigkeit und zum
Theil aus Politik angenommenen und liebgewonnenen Eigentümlich-
keiten unserer sogenannten Statuten sie für die gegenwärtige Zeit
ganz unpassend, ja schädlich machen.

Damit es aber nicht scheine, daß diese Ansicht nur in der jetzt
allemaal fingerfertigen Reform- und Veränderungsstimmung wurze, so muß
hier erinnert werden, daß schon vor Jahrzehnten eine gewichtige
Stimme, nämlich Advokat und Professor Karl Albrich in Hermann-
stadt, der das Handbuch unseres Privatrechts geschrieben hat, in
einer Eingabe an die sächsische Nationenuniversität über Einführung
des österr. bürgerlichen Gesetzbuches in Stelle der sächsischen Statu-
ten sich folgendermaßen äußerte:

„Das bürgerliche Gesetzbuch, welches in der sächsischen Nation
in Anwendung steht, unter dem Namen: Statuta iurium municipi-
alium Saxonum in Transsilvania, ist ein kurzer unvollständiger
Auszug aus den Justinianischen Institutionen und dem Codex, mit
untermischten, durch den Gebrauch eingeführten, den damaligen Ver-
hältnissen angemessenen Abweichungen, welchen sich die Nation um
das Jahr 1583 selbst als Municipalgesetzbuch entwarf und vom
damaligen Fürsten Stephan Bathori bestätigen ließ, nachdem sie sich
durch 300 Jahre mit einem bloß durch Ueberlieferung fortgepflanzten
Gebrauchsrechte beholfen hatte, dessen Grundsätze sie aus ihrem Va-
terlande, wo bekanntermaßen damals durchgängig das römische Recht
in Anwendung war, mitbrachte. Es enthält dieses Gesetzbuch, wel-
ches in 161 §§. das gesammte Privatrecht umfaßt, nicht etwa allge-
meine Prinzipien, unter welche die Rechtsfälle zum Zwecke ihrer
Entscheidung subsumirt werden könnten, sondern vielmehr größeren
Theils nur Entscheidungen einzelner Rechtsfälle, aus welchen auf die

dem Gesetzgeber bei ihrer Bestimmung vorschwebenden Grundsätze
zurückgeschlossen werden muß; es ist also sehr leicht einzusehn, wie
unsicher und schwankend die Begriffe darüber, was nach den Statu-
ten wirklich Recht ist, zumal unter den in neuerer Zeit complicirteren
bürgerlichen Verhältnissen, sein müssen. — Auch bewährt es die
Erfahrung, wie die Rechtsstreite in der sächsischen Nation zu einer
Art Glücksspiel geworden sind, dessen Ausgang bei der redlichsten
Absicht der Richter größtentheils dem Zufalle preisgegeben ist, da
in den einfachsten und geringfügigsten Rechtsangelegenheiten die Ent-
scheidungen von 4 *) einander auf dem Appellationswege übergeord-
neten Stellen sehr häufig wechseln, ja nicht selten insgesammt von
einander abweichen. Es ist leicht zu begreifen, welches Unglück eine
solche Unsicherheit der Rechte für die Staatsbürger enthalte, welche
durch die Unzahl von eben hiedurch vermehrten Prozessen nicht nur
ihrem friedlichen Erwerbe entzogen werden, sondern über der Ver-
folgung ihrer rechtlichen oder wirklichen Rechtsansprüche auf einem
weitläufigen und kostspieligen Rechtswege verarmen. Vergeltens ist
der ernstste Wille einer Partei, nur das Recht erreichen zu wol-
len, da ihr das Gesetzbuch über dasselbe keinen bestimmten Auf-
schluß gibt; vergebens ergeht an die Rechtsvertreter die strenge För-
derung, nur das Recht zu verteidigen, und an den Richter, nur
das Recht zu handhaben. Da das Gesetzbuch selbst die Begriffe des
Rechtes so unvollständig und schwankend aufstellt. Des Umstandes
nicht einmal zu erwähnen, wie leicht es, bei der solchartigen Ein-
richtung des Gesetzbuches, dem, der Geltung des Rechts vorsätzlich
widerstrebenden bösen Willen wird, ungerechte Annahmen zu ver-
hüllen und einen falschen Schein des Rechtes darüber zu verbreiten.
— Nimmt man noch dazu, daß das Gesetzbuch im Urtext in latei-
nischer Sprache verfaßt, und die bestehende, nicht einmal ganz ge-
naue Uebersetzung in einem 300jährigen Deutsch noch unverständlicher
und zweideutiger ist, so wird zugleich ein, bei jedem Gesetzbuche ver-
nünftigerweise vorauszusetzender Hauptzweck, nämlich daß es Jedem,
den es zu verbinden bestimmt ist, verständlich sein solle, bei unsern
Statuten verfehlt. — Zwar weist ferner das sächsische Gesetzbuch
auf das römische Recht als Ergänzungs- und Erklärungsquelle hin,
allein, abgesehen von der, selbst für den Richter vorwaltenden Schwie-
rigkeit, sich in dem Labyrinth dieses doch den Meisten nicht sowohl
aus seiner unmittelbaren Quelle, als vielmehr nur aus Handbüchern
bekannten Aggregats von Gesetzen herauszufinden, kann ja dem, dem
Gesetz unterworfenen Bürger, die Kenntniß dieses Rechts auf keinen
Fall zugemuthet werden, und endlich ist es doch leicht abzusehn, daß
die geänderten bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse die unmittel-
bare Anwendung dieses Rechts in den meisten Fällen heut zu Tage
absolut unzulässig machen. —

Wie sind in diesem Betrachte Diejenigen zu beneiden, welche
das Glück haben, ihre bürgerlichen Verhältnisse durch das weise,
gerechte, umfassende und deutliche österreichische allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch geregelt zu sehen, dessen Vorzüglichkeit sich in seinem Ein-
flusse auf die Staatsbürger so unverkennbar wohlthätig offenbart,
da unter 100 sich auf dasselbe gründenden Rechtsstreiten vielleicht
kaum 10 von dem Gerichte erster Instanz weiter appellirt werden,
während in der sächsischen Nation unter 100 Rechtsstreiten nicht 10
bei dem Gerichte erster Instanz ihr Ende erreichen, die übrigen größ-
tens Theils eine Reihe von 3 bis 4 Appellationsstellen durchgehen,
da ferner von jenen 10 nach dem österreichischen Gesetzbuch betrie-
benen und von der unzufriedenen Partei appellirten Rechtsstreiten
kaum einer von der Appellationsstelle anders entschieden wird, wäh-
rend man als Regel annehmen kann, daß die Appellationsgerichte in

*) In mehreren Fällen früher auch 5.

der sächsischen Nation vielleicht die Hälfte der durch die Appellation ihrer Prüfung unterlegten Sprüche abzuändern pflegen. — Welche unschätzbare Wohlthat wäre es daher für die sächsische Nation, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bei sich eingeführt zu sehn, wodurch mit einem Male die Unzahl ihrer Rechtsstreite, leicht gerechnet, wenigstens auf ein Fünftheil herabsänke, so viele mit jahrelangen Sorgen um ihr zweideutiges Recht beschäftigte, und darüber ihren Beruf vernachlässigende Bürger dem bürgerlichen Erwerbe wieder zugewendet, und die oft zur Verwirrung gehäuften Geschäfte der Behörden vereinfacht werden würden. Nicht zu erwähnen des wohlthätigen Einflusses, welchen es auf das Gemüth des Bürgers haben muß, wenn er sich aus einem ihm vollkommen verständlichen und deutlichen Gesetzbuche von der Gerechtigkeit eines im Geiste desselben über ihn ausgesprochenen richterlichen Urtheiles selbst zu überzeugen vermag, wäre dies Urtheil in seiner Wirkung auch noch so schmerzlich für ihn. — Die Einwendungen, welche diesem Vorschlag etwa entgegenzusetzen werden könnten, verschwinden bei der Beobachtung dessen, daß:

a) Die innere Verwaltung und Gesetzgebung einer der drei sländischen Nationen Siebenbürgens die beiden andern nichts angeht, und, so wie die sächsische Nation das ihr zustehende Recht der innern Gesetzgebung durch Jahrhunderte ausgeübt hat, und noch täglich ohne Einspruch der beiden andern Nationen durch Statute ausübt, die sie zur Beseitigung von Zeit zu Zeit wahrgenommener Mängel in ihrer innern Einrichtung entwirft, wohl eben so berechtigt ist, denselben mit einem Male abzuhelfen, mag sie nun die zu diesem heilsamen Zwecke dienlichen Maßregeln selbst erfinden und zu einem neuen Gesetzbuche zusammen reihen, oder ein bereits vorhandenes fremdes dießartiges Werk annehmen; denn

b) Soll eine Verbesserung in der Privatgesetzgebung der Nation eintreten, wie sie nicht nur die einem Volk, so wie dem einzelnen Menschen obliegende Verbindlichkeit des Fortschreitens zum Vollkommenen, in Bezug auf unser 300jähriges, unter Verhältnissen, denen die heutigen nicht mehr ähnlich sind, vorhandenes Gesetzbuch, und wie sie die oben weiträumiger zergliedernden Umstände gebieten, und das Gefühl der unterrichteten Glieder der Nation für nothwendig erkennen muß — was könnte die Nation, die vor 300 Jahren die Grundzüge des römischen Rechts selbstständig als eigenes Gesetz annahm, nur weil dieses damals als das vollkommenste positive bürgerliche Recht bekannt und darum auch in ihrem ursprünglichen Vaterlande in Anwendung war, — was könnte sie verhindern, jetzt nach Erforderniß geänderter Verhältnisse, statt eines mit Schwierigkeit zu entwerfenden und noch mit größerer Schwierigkeit durchzuführenden Entwurfs zu einem eignen neuen Gesetzbuche, das bereits vorhandene vollkommene bürgerliche Gesetzbuch des ihr volks- und sprachverwandten Oesterreichs anzunehmen? zumal dieser Schritt auf ihre staatsrechtliche Verfassung gar keinen Einfluß haben könnte. (Fortsetzung folgt.)

Reisebriefe aus Oesterreich.

(Fortsetzung.)

3.

Zeitungen und Redakteure. — Franz Klutschak. — Dr. Hasner. — Carl Hawlitschek. — Fernand Stamm. — Bernhard Gutt. — Franz Makowitschka. — Friedrich Hiekl. — Dr. Springer. — Dr. Jordan.

Das beste Blatt Böhmens war das „konstitutionelle Blatt aus Böhmen.“ Es that sehr radikal, eine Zeit lang. Als der Wind von einer andern Seite wehte, legte es um. Sonst war seine Haltung stets würdevoll, die Schreibweise fast elegant. Treffliche Korrespondenzen, gediegene Leitartikel. Redigirt von Klutschak. Redlicher, schroffer Mann, doch nicht immer frei. Mehr Belletrist als Politiker. Dr. Springers Artikel verliehen dem Blatte seiner Zeit hohen Werth. Adolf Neustadts Berichte waren aus Wien und Kremser gerichtet, gewandt und gern gelesen.

Die Narodné nowiny gab Carl Hawlitschek heraus. Ein feuriger, junger Mann. Verühmt, weil er „lieber ein leibigerer Russe, als ein freier Deutscher sein wollte.“ Sehr Rechts, ging er später noch mehr links. Geist, Witz, populäre Darstellungsgabe fehlten ihm nicht. Sein Charakter: handelsüchtig, Ultra-Czeche.

Nach dem Verbote seines Blattes gab er den „Slovan“ in Rattenberg heraus, ließ ihn nun eingehen und zog sich als — Landmann in's Privatleben zurück. Ein Mann von eisernen Grundsätzen, den selbst die Regierung, so sehr er ihr auch geschadet, doch achtet. Bis zum Mai 1848 ein ewig schwankendes Rohr im Winde, war er später von unbeugsamer Konsequenz.

Dr. Leopold von Hasner redigirte die offizielle „Prager Zeitung“ und entledigte sich dieser delikaten Aufgabe mit Geschick. Kein Publizist vom Fach, verstand er es, selbst seinen Gegnern Achtung abzugewinnen, beleidigte nie und war im Ganzen gewogen. Er verstand die Kunst dort zu schweigen, wo er nicht unbedingt loben konnte. —

Fernand Stamm, mittelmäßiger Novellendichter, leidlicher Nationalökonom. Gediegene Kenntnisse. Als Redakteur nicht bedeutend. Er und Gutt waren für die „deutsche Zeitung“ kein Glück. Bernhard Gutt war nicht für politische Anschauungen und diese nicht für ihn. Als Kritiker ein großartiges Talent, endlich durch und durch und, was viel gilt; unbestechlich. Feines, treffendes Urtheil. Er starb leider den Tod so vieler deutschen Schriftsteller — im Spital.

Franz Makowitschka folgte in der Redaktion. Tüchtiger Nationalökonom, gewandte Feder. Bei den Czechen als Deutscher nicht beliebt, gewann er sie durch die Eleganz mit der er sein Blatt zu leiten verstand. Es ist verboten und das Deutschtum in Böhmen hat kein Organ. Die „Deutsche Zeitung“ vertrat die Industriellen des Landes.

Friedrich Hiekl. ... Nichts im Leben, ... Nichts in der Politik. Früher ultra-radikal, später ultra-konservativ. Ein Deutscher, schweifswedelte er im März der czechischen Nation und schlug sie später in's Gesicht. Geleckter Styl, Gedankenleere, äußerer Glitzer. Gourmand, wenig geachtet, übrigens doch einen gewissen journalistischen Schlich und Gewandtheit. Stand im Solde des Theaterdirektors Hoffmann als Dramaturg, warf sich vom hohen Pferde der Politik auf Poffenfabrikation und war seinem Herrn zu Liebe konservativ. Im Mai 1848 verschenkte er in seinem „Freund des Volkes“ die Lombardie an Sardinien und nahm sie in seiner „Nadezhdyeier“ welche 1849 am Prager Theater gegeben wurde, glänzend wieder zurück.

Dr. Springer, glänzender Styl, tiefe Ueberzeugung, fester Charakter, reiches Wissen. Noch ein junger Mann, schrieb das „Revolutionärszeitalter“, las an der Hochschule trefflich über Geschichte. Liebling der Studenten. Ein Mann, den man durchweg loben kann. Für das „konstitutionelle Blatt“, dessen Hauptmitarbeiter er gewesen, unerfänglich. Als dieses in das gemäßigte Fahrwasser einlenkte, ging Springer zu der „Union“ über, welche wiederum aus dem konservativen Heerlager mit klingendem Spiele und wehenden Fahnen in jenes der Opposition übergingen war und brachte das Blatt, das unter dem Ultra-Czechen Jordan bis zu einem elenden Schemen abgeklafft war, wieder glänzend zu Ehren.

Dr. Jordan. Unglücklicher literarischer Spekulant, Pedant, Panstave, für Rußland eingenommen, in russische Ideen bis zum Sterben verliebt. Trug alle von ihm geleiteten Blätter glücklich zu Grabe. War in den „slavischen Centralblättern“ selbst den Czechen ultra-czechisch und hätte die „Union“ eben so begraben, wenn Springer ihr nicht neues Leben eingeflößt hätte. Leider gab die Festigkeit der czechischen Opposition dem Blatte den Todesstoß. Es ist verboten und auch die czechische Partei hat kein Organ.

Leider hat es die Presse mit sich selbst verdorben. Sie gehört in Prag meist zu den Todten. Das einzige Blatt Klutschak's hat alle Phasen überdauert. Es wird und ist durch schwere Zeiten mit großem Takt geleitet worden. (Fortsetzung folgt.)

Graf Ficquelmont über Lord Palmerston.

In Paris wird von dem Grafen Ficquelmont eine Broschüre erscheinen, wovon das C. B. a. B. einen Auszug bringt. Es ist nicht ohne Interesse zu vernehmen, wie ein so erfahrener Diplomat, der die österreichischen Gesandtschaftsposten in Konstantinopel und St. Petersburg bekleidete und später an der Spitze des Wiener Cabinets stand, über eine Politik urtheilt, welche zu wiederholtenmalen in den letzten Jahren die ganze Aufmerksamkeit der politischen Welt auf sich zog.

„In der Westminster-Abtei zu London," sagt Graf Fiequelmont, „sieht man ein Denkmal mit der Inschrift: „Errichtet durch den König und das Parlament als ein Zeichen der Tugenden und Fähigkeiten William Pitt's, Grafen von Chatham, unter dessen Administration die göttliche Vorsehung Großbritannien zu einer bis dahin unbekannt hohen des Wohlstandes und Ruhmes erhob. Geb. 1708, gest. 1778." — Pitt's Biographien fügten folgende Stelle hinzu: „Dem Minister, welcher der Erste das Mittel entdeckte, die Industrie und den Handel während des Krieges zu noch höherer Blüthe zu bringen, als während des Friedens." Diese Anerkennung des englischen Volkes bezieht sich auf die Zeit des siebenjährigen Krieges, der zum Erstenmale dem englischen Volke das Gefühl beibrachte, daß der Krieg am Kontinente die Entwicklung der englischen Industrie nur zu begünstigen und ihr eine Superiorität über die ausländischen Industrien zu geben im Stande sei. Um dieselbe Zeit brach England durch die Eroberung von Canada die Colonialzukunft Frankreichs in Amerika. — Die langen Kriege der französischen Revolution, welche England die Gelegenheit gaben, mit bewaffneter Hand sich jene kommerzielle Oberherrschaft zu erobern, die es seitdem bewahrt hat, belasteten indessen das englische Volk mit einer so hohen Staatsschuld, daß es ihm nicht möglich wäre, noch einmal einen solchen Kampf auszuhalten. Englands Politik mußte deshalb einen andern Weg einschlagen. Der Finanzzustand des Landes verlangte die Sparsamkeit des Friedens, während der Besitz der industriellen Oberherrschaft, durch den Krieg erobert, auch nur durch den Krieg erhalten werden konnte."

Lord Palmerston hat das Problem gelöst. In England herrscht Frieden, bei den Völkern des Kontinents hingegen ein fortdauernder Kriegszustand.

„Oder," ruft Graf Fiequelmont, „ist dieß eine Friedensperiode wo vier Jahre hindurch der Bürgerkrieg zwischen Dom Pedro und Dom Miguel, sieben Jahre hindurch zwischen Don Carlos und den beiden Königinnen wüthet? Oder sind die successiven Erhebungen Italiens, welche mit der Katastrophe Karl Albert's endigten, ein Friedenszustand? Sind die zwei Kriegsjahre zwischen Polen und Rußland, die Unruhen in Posen, in Krakau, in Galizien Friedenszeichen? Wie soll man den Nationalitätskrieg in Ungarn, den blutigen Zwist zwischen Dänemark und den Herzogthümern nennen? War vielleicht der Zustand des deutschen Bundes ein Friedenszustand, als am Schlusse des Jahres 1850 die Männer einer abenteuerlichen Politik bloß vor der Großartigkeit der Kriegsrüstungen zurückwichen? Die dumpfen Machinationen, welche seit Langem die Regierungen und die Völker auf einem fortwährenden Qui vive erhalten, drücken die etwa unserer Zeit den Charakter einer friedensgelegneten auf?"

„England," fährt Graf Fiequelmont fort, „hat überall mit seinem Geld, seinen Flotten, seinem Einfluß die Leidenschaften aufzustacheln, den Kampf permanent zu machen gewußt. Lord Palmerston hat offen die ehemalige Politik Englands verlassen, er hat nicht aufgehört, sich in alle Angelegenheiten, ob sie groß oder klein waren, zu mischen, und hat diese Intervention als ein England zustehendes Recht erklärt. Um dieses Recht zu motiviren, fügte Lord Palmerston der Politik der Interessen jene der Doktrinen und Prinzipien hinzu. Die Elastizität dieser Prinzipien-Politik paßte wundervoll zu dem Ehrgeize, der sich in Alles mengen wollte. Wo keine Frage positiver Interessen existirte, existirte für England die Frage der politischen Doktrinen."

„Darum hat man auch," ruft Graf Fiequelmont, „das Recht, England folgendes Dilemma zu stellen: Entweder war der Einfluß, den England allenthalben üben wollte, ein unwirksamer, es hat nichts vorhergesehen, nichts geleitet, nichts geregelt, es hat nichts erreicht, was erreichen, und nichts verhindert, was es verhindern wollte. — Oder hat (wenn England nicht zu dieser Stufe der Nullität herab steigen will und vor dem Einfluß nicht zurückweicht, welchen es üben wollte und auch wirklich übte, wenn es den Widerstand, der seinen Doktrinen, seinen Rathschlägen entgegengesetzt wurde, und die Fehler, welche die Regierungen begingen, als die Ursachen der Revolutionen bezeichnet) Englands Politik eine vollständige Niederlage erlitten, hat sich ungeschickt und zu dem Werke, welches sie unternahm, ungenügend erwiesen. Wenn England den Antheil, den es bei allen Ereignissen in Europa, sei es durch seinen direkten Einfluß, sei es durch das Predigen seiner Doktrinen, nahm, nicht läugnen will, wenn es ihn nicht läugnen kann, wenn es andererseits

behauptet, keinen Fehler begangen, bei seinen Operationen in keinen Irrthum gefallen zu sein, dann bleibt nur noch eine dritte Hypothese übrig, nämlich die: England hat das, was auf dem Kontinente geschah, auch wirklich gewollt."

Provisorische Instruktion

über die
Regelung der Handels- und Gewerbeverhältnisse im Kronlande
Siebenbürgen.

(Fortsetzung.)

Pflichten der Gewerbetreibenden.

Jeder Gewerbsmann ist verpflichtet:

a) sich die Pflanze, Erziehung, Moralität und Ausbildung der Lehrlinge angelegen sein zu lassen, ihnen nur solche Arbeiten zu geben, die zum Gewerbe gehören und ihre körperlichen Kräfte nicht übersteigen, insbesondere sie nicht durch längere Zeit, als bei den Gesellen eingeführt ist, zur Arbeit zu verwenden. Dort, wo Fortbildungsanstalten, Sonntagsschulen, Christenlehre (oder bei Nichtchristen andere Religionsunterrichtsanstalten) bestehen, sie zum Besuche derselben zu verhalten, sich jeder Mißhandlung derselben gewissenhaft zu enthalten, auch sie vor Mißhandlung von Seite der Gesellen oder ihrer Familienmitglieder zu schützen; Nichtachtung dieser Vorschrift zieht, über Erkenntniß der gewerbleitenden Behörden erster Instanz, den Verlust des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer, oder für immer nach sich, vorbehaltlich der, nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze allenfalls den Schuldigen treffenden Strafen;

b) die hinsichtlich der Ausübung seines Gewerbes bestehenden Vorschriften polizeilicher Anordnungen und Steuergesetze, insbesondere bei den limitirten Gewerben auch die Satzungsvorschriften, genau zu beobachten.

§. 109. Ueber den Betrieb der Frachtgewerbe, sowie des Schiffer- und Müllergewerbes werden abgeordnete Bestimmungen nachfolgen.

Zünfte.

Vorerinnerungen.

§. 110. Wenn für ein bestimmtes Gewerbe, sei es concessionirt oder frei (z. B. die Leinweberei) für einen einzelnen Ort oder einen bestimmten größeren Bezirk oder ausdrücklich für den gesamten Umfang des Kronlandes, im legalen Wege eine eigene Zunft besteht, oder ein bestimmtes Gewerbe daselbst einer, mehrere verschiedene Gewerbe umfassenden Zunft (einer sogenannten Reibe-Zunft) zugewiesen ist, so wird dieses Gewerbe innerhalb des bezeichneten Umfanges als ein zünftiges Gewerbe behandelt.

Als legal bestehend kann nur jene Zunft angesehen werden, deren Privilegium oder Artikel von dem Landesfürsten, der bestehenden siebenbürgischen Hofkanzlei oder dem Subernium, oder einer mit dem Rechte, Zunftprivilegien zu erteilen, urkundlich ausgestatteten Person oder Körperschaft erteilt oder bestätigt worden sind.

Alle nicht im legalen Wege errichteten Zünfte sind ungiltig, doch bleibt denselben, in sofern sie bis zu dem Tage der Wirksamkeit dieses Erlasses den faktischen Bestand für sich haben, unbenommen, in der Gestalt freiwilliger Vereine zur Erreichung religiöser, wohlthätiger und gewerblicher Gemeinzwede fortzubestehen, und sich der bisherigen Einrichtungen, wie Läden, Herbergen u. s. f. fortzubedienen, ohne jedoch irgend einen Zwang zum Beitritte geltend machen zu können. In diesem Sinne haben z. B. die sogenannten romanischen Kürschner- und Schneider-Vereine fortzubestehen, in wie weit zwischen ihnen und den örtlichen eigentlichen Kürschner- und Schneider-Zünften, nach der Eigenthümlichkeit der Erzeugnisse, ein Unterschied besteht.

Die Errichtung neuer Zünfte findet bis zur Regelung der diesfälligen Verhältnisse durch ein neues Gewerbegesetzbuch nicht statt.

Grundsätze.

§. 111. Als Grundsatz hat zu gelten, daß die Zünfte nur zur Erreichung erlaubter gewerblicher, wohlthätiger und religiöser Zwecke, und zum Behufe der gewerbepolizeilichen Aufsicht, da, wo sie bestehen, beibehalten werden, ihnen aber kein Befugniß zusteht, irgend ein ausschließendes Recht, den Bestimmungen der Gewerbeordnung

zuwider, geltend zu machen; ferner daß die für einzelne Zünfte (Zunungen) bestehenden Spezial-Zunftartikel, nur in so fern Giltigkeit haben, als sie weder den allgemeinen Gewerbevorschriften, noch dieser allgemeinen Zunftordnung zuwiderlaufen; endlich daß auf die zünftig betriebenen Gewerbe auch die allgemeinen, hinsichtlich der concessionsirten Gewerbe bestehenden Vorschriften Anwendung finden, in so fern nicht durch diese Zunftordnung eine Aenderung verfügt wird.

Zunftordnung.

§. 112. Zünfte sind in der Regel privilegierte Vereinigungen mehrerer selbstständiger, zur Ausübung eines und desselben Gewerbes berechtigter und befähigter Gewerbetheuer, Meister; doch kann es auch Zünfte geben, in denen Meister verschiedener Gewerbe vereinigt sind (Reihenzünfte.)

Als den Zünften angehörig und ihrer Wirksamkeit unterworfen werden auch die ausgelernten Hilfsarbeiter, Gesellen und die Lehrlinge des Gewerbes betrachtet. (Fortsetzung folgt.)

Allerlei Neuigkeiten.

* Wien, 24. Jan. Se. k. k. apost. Majestät haben a. g. geruht, den Minister Freiherrn von Kulmer unter gleichzeitiger Verleihung der geheimen Rathswürde in Reichsrath zu berufen.

* Wien. Wie man vernimmt, wird bei der diesjährigen Rekrutierung auf die Mannschaft, welche für die Landwehrbataillone bestimmt ist, Rücksicht genommen, so daß die älteren Leute ihrer häuslichen Wirtschaft nicht entzogen werden dürfen. Die Ergänzung wird zur Mehrzahl durch den jüngeren Nachwuchs erfolgen.

* Die zwischen Oesterreich und Rußland schwebenden Verhandlungen, die Verlängerung des Donauschiffahrtsvertrages betreffend, sind bereits geschlossen, und dürfte nächstens das Resultat veröffentlicht werden. Im Wesentlichen werden die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten. Die vorgenommenen Veränderungen beziehen sich auf die Schiffbarmachung der Sulinamündung, welche demnach wirklich in Angriff genommen werden soll, und auf die Erbauung von Leuchttürmen.

* Breslau. In dem Dorfe Kattern ist ein 17jähriger Bursche eingezogen worden, der seinen Vater, nachdem er die Haushüre mit Stricken verbunden, am 12. d. M. das Haus angezündet hatte — aus Rache, daß er wegen Widergesetzlichkeit eine Züchtigung erhielt. Wollte Gott, daß solche Beispiele frühzeitiger Berrücktheit einzeln daständen!

* Vor einem Schwurgerichte in Preußen stand unlängst ein Individuum, angeklagt mehrere Schinken gestohlen zu haben. Da der arme Teufel keinen Verteidiger hatte, ersuchte der Präsident einen anwesenden Advokaten, seine Verteidigung zu übernehmen, sich mit ihm in einem Nebenzimmer zu besprechen und ihm dann in seinem Interesse den besten Rath zu erteilen. Dem zu Folge entfernte sich der Advokat und der Schinkendieb. Eine Weile darauf kehrte der Advokat allein zurück. „Wo ist der Gefangene,“ fragte der Präsident. „Er hat sich entfernt,“ sagte gelassen der Advokat. „Sie sagten mir ja, Herr Präsident, und die Herrn Geschworenen haben es gehört, ich möge dem Angeklagten den besten Rath in seinem Interesse erteilen, und ich fand es für's Beste, er möge sich so schnell als möglich aus dem Staube machen. Er hat auch diesen besten Rath pünktlich befolgt.“

* Daß die Tugend auch hienieden zuweilen ihren Lohn findet, davon liefert die nachstehende wahre Begebenheit einen sonnenklaren Beweis. In einer süddeutschen Stadt fand ein Mann kürzlich ein halbes Duzend Cervelatwürste, deren Fund er sofort in einem Zeitungsblatte veröffentlichte: damit sich der Eigentümer derselben Behufs der Wiedererhaltung des besagten Fleischwerkes melden könne. Gerührt von so viel Redlichkeit, ließ aber der Letztere als Entgegnung in demselben Blatt folgendes Inserat einrücken: „Der ehrliche Finder, welcher gestern den Fund eines halben Duzend Cervelatwürste anzeigt, möge dieselben mit Gesundheit verzehren, da ich vollständig darauf verzichte und überdies noch dem redlichen Einsender für seine ausgezeichnete Enthaltensamkeit die Lieferung einer Hammelkeule zusichere. Sie liegt bereit. Felix Wohlberger, Fleischhauer.“

* Schweiz. Im Kanton Freiburg scheint man einen Sturm zu befürchten, wenigstens schreibt man von dort, nie seien die beiden radikalen Parteien Schaller und Pittet einander schroffer gegenübergestanden. Bald spricht man von einem Staatsstreich, welchen Schaller im Schilde führen soll, um die Allgewalt an sich zu reißen; bald heißt es, die Bauern rüsten sich, um Schaller und Pittet sammt ihren Anhängern über den Haufen zu werfen. Die Regierung befindet sich in beständigem Alarm, die Gendarmerie ist Tag und Nacht auf dem Fuße und das Zeughaus wird militärisch bewacht.

* Paris, 20. Jan. In den Provinzen, welche das Schwert des Socialismus in ihrer Nähe blinken gesehen, herrscht nicht die geringste üble Laune, im Gegentheil wundert man sich über die Kälte, welche die Hauptstadt der neuen Regierung gegenüber an den Tag legt.

* Paris, 23. Jänner. Neues Ministerium. Inneres: Persigny; Polizei: Maupas; Justiz: Abatucci; Finanzen: Bineva; Staatsminister: Casabianca. Die Güter der Familie Orleans werden binnen Jahresfrist für Rechnung der Besitzer verkauft. Einige Schenkungen Louis Philipps werden annullirt.

M. Mallet, der in Bonny-sur-Loire einen Gendarmen ermordet hat, ist in Paris angekommen, um vor das Kriegsgericht gestellt zu werden. Es wird die erste Angelegenheit sein, die vor dem Pariser Kriegsgericht verhandelt werden wird.

Zwei Dokumente,

wovon das eine über 190 fl. W. W. lautet, und mit einer Bestätigung vom löbl. Distriktsgericht versehen ist, und ein Atestat auf 15 Kreuzerstempel ist am 29. Januar Abends auf dem Wege auf der Kornzeile in Verlust gerathen. Der redliche Finder beliebe sie gegen eine Belohnung von 2 fl. abzugeben auf der löbl. Polizei-Direktion.

Pfarramtliche Vorladung.

Ueber Ansuchen der Sara Falk gebornen Groß aus Nepß, evang. Religion ergeht hiemit an den, seit 4 Jahren abwesenden, zum Theil im Vaterlande, zum Theil in der Walachei sich aufhaltenden Ehegatten derselben Gustav Falk, ebenfalls aus Nepß geb. und evangelischer Religion die Aufforderung: innerhalb dreier Monate um so gewisser hieramts zu erscheinen, und von seinem Willen in Hinsicht der Fortsetzung des ehelichen Lebens mit seiner Gattin Kenntniß zu geben, als im entgegengesetzten Fall von der verlassenen Ehegattin der Trennungsprozeß eingeleitet werden wird.

Nepß, den 27. Januar 1852.

Das Nepser evangelische Pfarramt.

Ein ganz neuer, wenig gefahrener Ballon-Wagen, der auch mittelst Glasfenstern gehörig geschlossen werden kann, wird verkauft. Nähere Auskunft bei Johann Gött.

Ein solider Mann,

der im Wirthsgeschäft bewandert ist, alle hiesigen und die polnische Sprache spricht, wünscht von Michaeli an ein Wirths- oder Schenkgeschäft zu übernehmen, und erbietet sich auch zur Kautionsleistung. Bis zu Georgi gibt Johann Gött nähere Auskunft.

Angeworben in Kronstadt:

Am 20. Januar von Fogarash: Franz Molnar und Georg Felmerer, Rothgärbermeister daselbst; von M. Waschabely: Georg Szabo und Demeter Stephani, Handelsleute daselbst; Daniel Petri, Michael Ambras, Stephan Herberth und Stephan Josa, Rothgärbermeister daselbst. Am 30. Jan. von Kimpulung: Szyteriu Szyteriu, Handelsmann daselbst; von Fogarash: Andreas Simon, Handelsmann daselbst; von Bukurest: Georg Volko und Joseph Volko, Handelsleute aus Lagan in Ungarn; von Leipzig: Alexander Dankovitz, Handelsmann aus Bukurest.

Abgereist von Kronstadt:

Am 29. Januar nach Fogarash: Franz Molnar, Rothgärbermeister daselbst. Am 30. nach Fogarash: Georg Felmerer, Rothgärbermeister und Andreas Simon, Handelsmann daselbst; nach S. Szt. György: Ignaz Walther, Haarkünstler aus Hermannstadt; nach Hermannstadt: Georg Volko und Joseph Volko, Handelsleute aus Lagan in Ungarn.

Unter der Verantwortung des Verlegers:

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.